

[Verfahren.
Geschäfts
nummer]

[Vermögensträger.Titel_Vorname_Nachname]

Verfügung

[Form_Name]

1.

Beschluss

[Inso.Verfahren.RubrumEinleitung] [Verfahren.RubrumLang_RTF_INSO_1a_1b]

wird angeordnet (§ 270 a InsO):

[vorl_Sachwalter.Typ.nu~Z. vorläuf. Sachwalter~Zum vorläufigen Sachwalter~Zur vorläufigen Sachwalterin] wird [vorl_Sachwalter.Beruf_Tit_Vorn_Nachn_Anshr], Telefon: [vorl_Sachwalter.Telefon] bestellt.

**~ Gründe für die Nichtbestellung des vom vorläufigen Gläubigerausschuss
einstimmig vorgeschlagenen Verwalters ~**

Der vorläufige Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren hat dem Gericht einen einstimmigen Vorschlag zur Person des vorläufigen Sachwalters unterbreitet, von dem das Gericht abgewichen ist.

Eine Abweichung ist dann zulässig, wenn der Beschluss nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und daher unwirksam ist.

Hier ist der Beschluss unter Verletzung der Formalien für eine recht- und ordnungsgemäße Willensbildung zustande gekommen und der Verstoß war für das Ergebnis kausal.

Insoweit ist die Ladung zur Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig an sämtliche Ausschussmitglieder übermittelt worden und/oder enthielt keine Angaben zur Tagesordnung.

Insoweit hat an der Entscheidung ein Ausschussmitglied teilgenommen, das wegen Interessenkollision von der Beschlussfassung hätte ausgeschlossen werden müssen.

Insoweit war der Gläubigerausschuss bei der Beschlussfassung nicht beschlussfähig, da

nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder an den Beratungen teilgenommen haben.

<<...>>

Eine Abweichung ist dann zulässig, wenn die vorgeschlagene Person zur Überzeugung des Gerichts für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Dies ist hier der Fall. Denn sie besitzt nicht die für die Übernahme des Amtes des Sachwalters erforderliche Geschäftskunde. Das vorliegende Verfahren erfordert spezifische Kenntnisse [Eingabe_Branche], welche die vorgeschlagene Person nicht aufweisen kann.

Dienn sie besitzt nicht die für die Übernahme des Amtes des Sachwalters erforderliche Geschäftskunde. Das vorliegende Verfahren erfordert aufgrund des Auslandsbezuges Kenntnisse der [Abfrage_Sprachkenntnisse] Sprache, welche die vorgeschlagene Person nicht beherrscht.

Denn sie besitzt nicht die für die Übernahme des Amtes des Sachwalters erforderliche Geschäftskunde. Das vorliegende Verfahren erfordert als Großverfahren eine entsprechende Sozietätsgröße, welche die vorgeschlagene Person nicht aufweisen kann.

Denn sie besitzt nicht die für die Übernahme des Amtes des vorläufigen Sachverwalters erforderliche Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit des vorläufigen Sachwalters fehlt, wenn objektive Gründe vorliegen, die vom Standpunkt des Schuldners oder eines Gläubigers bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der vorläufige Sachwalter werde seine Aufgaben nicht in der Weise wahrnehmen, dass die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung erreicht wird.

Die hier vorgeschlagene Person ist im Vorfeld des Insolvenzverfahrens für den Schuldner beratend tätig geworden. Zwar ist die erforderliche Unabhängigkeit nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat. Diese Person hat den Schuldner im Vorfeld des Eröffnungsverfahrens jedoch nicht nur lediglich zum Insolvenzverfahren beraten, sondern ist darüber hinaus derart beratend tätig geworden, dass seine Unabhängigkeit gefährdet ist.

<<...>>

Wegen der ernstzunehmenden Gefahr, dass ein zum Insolvenzverwalter bestellter ehemaliger Berater eigene Beratungsfehler nicht erkennt und dass dadurch Sanierungsmöglichkeiten vertan werden, scheidet die Bestellung der vorgeschlagenen Person aus.

<<...>>

Wegen der ernstzunehmenden Gefahr, dass ein zum vorläufigen Sachwalter bestellter ehemaliger Berater eigene Beratungsfehler nicht erkennt und dass dadurch Sanierungsmöglichkeiten vertan werden, scheidet die Bestellung der vorgeschlagenen Person aus.

Die hier vorgeschlagene Person ist selbst als Gläubiger Beteiligte des Verfahrens, so dass ihr daher die erforderliche Unabhängigkeit fehlt.

Die hier vorgeschlagene Person ist [Verwandtschaftsverhältnis] verbunden, so dass ihr daher die erforderliche Unabhängigkeit fehlt.

Die hier vorgeschlagene Person ist laufend für institutionelle Gläubiger (z. B. Banken, Kreditversicherer und Sozialversicherungsträger) tätig, so dass ihr daher die erforderliche Unabhängigkeit fehlt.

Die hier vorgeschlagene Person ist in einer Sozietät tätig, die regelmäßig [Vertretungsart] vertritt, so dass ihr daher die erforderliche Unabhängigkeit fehlt.

<<...>>

Das Gericht hat jedoch die vom vorläufigen Gläubigerausschuss zur Person des Verwalters beschlossenen Anforderungen bei seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Der nunmehr bestellte Verwalter erfüllt folgende Kriterien: [Eingabe_Text_Groesse_2000].

<<...>>

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuldner~den Schuldner~die Schuldnerin] werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahme werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 InsO erfasst würden - d. h. bewegliche Sachen im Besitz [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuldner~des Schuldners~der Schuldnerin], an denen ein Absonderungsrecht besteht, sowie Forderungen mit

Ausnahme der in § 166 Abs. 3 InsO genannt, welche [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuld.~der Schuldner~die Schuldnerin] zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat - oder Gegenstände, deren Aussonderung verlangt werden könnte, dürfen von den Gläubigern nicht verwertet oder eingezogen werden. Solche Gegenstände dürfen von [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuld.~dem Schuldner~der Schuldnerin] nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO zur Fortführung des schuldnerischen Unternehmens eingesetzt werden, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind.

Es wird ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt.

Zu Mitgliedern werden bestimmt:

[Eingabe_Text_Groesse_2000]

Die Bestimmung wird erst mit der Annahmeerklärung des jeweiligen Gläubigerausschussmitgliedes wirksam.

Die Annahme ist unverzüglich gegenüber dem Gericht zu erklären.

Die Annahme ist [Frist] gegenüber dem Gericht zu erklären.

[vorl_Sachwalter.Typ.nu~D. vorl. Sachwalt.~Der vorläufige Sachwalter~Die vorläufige Sachwalterin] ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuld.~des Schuldners~der Schuldnerin] einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

[vorl_Sachwalter.Typ.nu~Er/Sie~Er~Sie] ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

~ Schuldner hat einen Schutzschirm Antrag nach § 270 b gestellt ohne dass die Voraussetzungen erfüllt sind ~

Dem Antrag [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuld.~des Schuldners~der Schuldnerin] auf Erlass einer Anordnung nach § 270 b, Abs. 1, 2 InsO kann nicht stattgegeben werden,

da entgegen § 270 b, Abs. 1, Satz 3 InsO keine mit Gründen versehene Bescheinigung

eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation beigelegt ist, aus der sich ergibt, dass der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

da die vorgelegte Bescheinigung nach § 270 b, Abs. 1, Satz 3 InsO nicht von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt erstellt ist und nicht erkennen lässt, dass der Aussteller eine vergleichbare Qualifikation hat.

da die vorgelegte Bescheinigung nach § 270 b, Abs. 1, Satz 3 InsO nicht erkennen lässt, dass ihr Aussteller die erforderliche Erfahrung in Insolvenzsachen hat.

da die vorgelegte Bescheinigung nach § 270 b, Abs. 1, Satz 3 InsO nicht mit Gründen versehen ist, wonach der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

da die vorgelegte Bescheinigung nach § 270 b, Abs. 1, Satz 3 InsO nicht hinreichend erkennen lässt, dass der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

da die vorgelegte Bescheinigung nach § 270 b, Abs. 1, Satz 3 InsO nicht hinreichend erkennen lässt, dass der Eröffnungsgrund der Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

da die vorgelegte Bescheinigung nach § 270 b, Abs. 1, Satz 3 InsO nicht hinreichend erkennen lässt, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

<<...>>

Im Übrigen gilt der Beschluss vom [EingabeDatum.dk] fort.

[Vorl_Sachwalter.Typ.nu~D. vorl. Sachwalt.~Der vorläufige Sachwalter~Die vorläufige Sachwalterin] wird zugleich beauftragt, sachverständig zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform [Vermögens-träger.Typ.nu~d. Schuld.~des Schuldners~der Schuldnerin] maßgeblicher Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen. [Vorl_Sachwalter.Typ.nu~Er/Sie~Er~Sie] hat ferner zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken wird (§ 22, Abs. 1, Nr. 3, Abs. 2 InsO).

Ist [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuld.~der Schuldner~die Schuldnerin] eine natürliche Person, so hat [Vorl_Sachwalter.Typ.nu~d. vorl. Sachwalter~der vorläufige Sachwalter~die vorläufige Sachwalterin] auch zu prüfen

- ob [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuld.~der Schuldner~die Schuldnerin] zur Zeit der Stellung des vorliegenden Eröffnungsantrags eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübte.
- ob und in welchem Zeitraum [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuld.~der Schuldner~die Schuldnerin] in der Vergangenheit eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat und ob [Vermögensträger.Typ.nu~seine/ihre~seine~ihre] Vermögensverhältnisse überschaubar sind, insbesondere wie viele Gläubiger [Vermögensträger.Typ.nu~er/sie~er~sie] hat und ob gegen [Vermögensträger.Typ.nu~ihn/sie~ihn~sie] Forderungen aus Arbeitsverhältnissen einschließlich solcher von Steuergläubigern oder Sozialversicherungsträgern bestehen.

Umstände oder Verhaltensweisen [Vermögensträger.Typ.nu~d.Schuld.~des Schuldners~der Schuldnerin], die im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen könnten (§ 290 Inso), sind mitzuteilen, soweit sie bei den Ermittlungen bekannt geworden sind.

Falls [Vorl_Sachwalter.Typ.nu~d. vorl. Sachw.~der vorläufige Sachwalter~die vorläufige Sachwalterin] den Auftrag nicht [Frist] vollständig erfüllen kann, ist dem Gericht ein Zwischenbericht zu erstatten.

2.

Der Serviceeinheit zur weiteren Veranlassung

- Folgeverfügung 29.358/2 ausführen
- Beschluss vorab per Fax an vorläufigen Sachwalter übersenden
- Im Sachwalterbüro anrufen und um Abholung der Akte bitten
- Die Akte wird auf der Geschäftsstelle abgeholt

3.

Wiedervorlage: [Wiedervorlage_Datum]

[Wiedervorlage_Bemerkung]

[Gericht.Ort2], [Verfahren.VerfuegungsDatum.dl]

Amtsgericht

[Sachbearbeiter.Titel_Nachname]

[Sachbearbeiter.Funktionsbezeichnung]